



JAHRESBERICHT 2021

Erstellt und beschlossen vom Vorstand der Bürgerstiftung

Inhalt / Gliederung

- (1) Einleitung und Tätigkeit der Stiftung in 2021
- (2) Finanzlage - Entwicklung der Stiftungsbeträge
- (3) Einnahmen, Spenden und Sonstiges
- (4) Ausgaben der Stiftung in 2021
- (5) Ergebnis in 2021
- (6) Jahreshaushaltsplan 2022
 - 6.1. Einnahmen
 - 6.2. Ausgaben

(1) Einleitung

Der Bericht dient entsprechend § 19 der Satzung als Jahresabrechnung. Er stellt die Tätigkeit der Stiftung zur Erfüllung des Satzungszweckes im Überblick dar und enthält Angaben über Einnahmen und Ausgaben, einen Vermögensstatus sowie den Jahreshaushaltsplan für 2022 der Bürgerstiftung Winnenden und des Sondervermögens „Bürger helfen Bürgern“.

1.1.

Die Bürgerstiftung Winnenden wurde am 05.12.2005 gegründet. Wegen der jetzt schon länger anhaltenden Niedrigzinsphase und der damit verbundenen rückläufigen Zinseinnahmen hat die Bedeutung von Spenden für die Bürgerstiftung weiter zugenommen. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird daher immer wichtiger. Pandemiebedingt fanden allerdings viele der sonst stattfindenden Feste und Aktivitäten, bei denen sich die Bürgerstiftung sonst präsentieren kann, wie schon 2020, nicht statt. Auch ein Teil der schon geplanten Projekte, bei denen eine Förderung durch die Bürgerstiftung Winnenden angedacht war, konnten leider nicht durchgeführt werden. Folgende Projektförderungen fanden 2021 statt:

Projekt „Streuobst sammeln für die soziale Jugendarbeit“

Dieses Projekt ist in Winnenden inzwischen fest etabliert. 2020 war ein sehr trockenes Jahr und daher mangelte es den Äpfeln an Feuchtigkeit, weshalb sich das Fruchtgewicht verringerte. Rund 20,5 Tonnen Äpfel konnten trotz allem aufgesammelt werden. Insgesamt waren rund 900 Personen beteiligt, davon ca. 750 Kinder und Jugendliche sowie 150 Lehrkräfte und Betreuungspersonen. Im Januar 2021 wurde die Summe von 4.880,00 € (Verkaufserlös und zweckgebundene Spenden) an die beteiligten Schulklassen, Kindergärten, und Jugendgruppen ortsansässiger Vereine, für Schulprojekte und Fördermaßnahmen, verteilt.

75 Jahre Volkshochschule Winnenden e.V.

Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Volkshochschule Winnenden e.V. wurde ein Vortrag mit Prof. Dr. Vogel von der Universität Tübingen zum Thema der Entwicklung der Volkshochschulen im Südwesten organisiert. Die Bürgerstiftung stellte hierfür 250,00 € zur Verfügung.

JAHRESBERICHT 2021

XXL-Dartscheibe für die kommunale Jugendarbeit

In Winnenden finden regelmäßig freizeitpädagogische Angebote, welche von den Mitarbeitern der Offenen und der Mobilien Jugendarbeit angeboten werden, statt. Als Anziehungspunkt soll eine aufblasbaren XXL-Dartscheibe die Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen erleichtern. Der Anschaffungspreis von rund 1.800,00 € für dieses 3,5 m hohen Spielmodul wurde von der Bürgerstiftung Winnenden übernommen. Auch eine Verleihung an Winnender Vereine für deren Jugendarbeit ist vorgesehen.

Ausflug zum Europapark Rust

Ein gemeinsamer Ausflug von geflüchteten Personen aus der städtischen Anschlussunterbringung und hilfsbedürftige Jugendliche mit Sozialarbeiter/innen in den Freizeitpark Rust wurde mit 250,00 € unterstützt. Für viele dieser Jugendlichen war es der erste Besuch eines Freizeitparks.

Konzerttage 2022

Durch die Corona-Pandemie ist die Kultur beinahe vollständig zum Erliegen gekommen. Die Bevölkerung und die Künstler/innen sehnen sich danach, endlich wieder kulturelle Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Nachdem die Konzerttage schon um 1 Jahr verschoben wurden, hält die Stadt Winnenden an den Plan zur Durchführung der Konzerttage 2022, trotz der schwierigen Planungssituation, fest. Um die Veranstaltungswoche vielfältig und attraktiv gestalten zu können, unterstützt die Bürgerstiftung Winnenden Die Bürgerstiftung hat hierbei die Patenschaft für das Projekt „Musik für junge Ohren“ übernommen. Auf Initiative der Stadtjugendmusik- und Kunstschule kommen junge Menschen in den Winnender Schulen mit Profimusikern aus Winnenden und den internationalen Solisten aus aller Welt in Kontakt und lernen den Menschen hinter dem Instrument kennen. Das kostenlose Musikvermittlungsprojekt innerhalb der Konzerttage Winnenden soll so die Schülerinnen und Schüler zur eigenen musischen Betätigung anregen. Für die Organisation dieses Musikprojekts im Jahr 2022 wurde bereits 2021 ein Betrag von 1.500,00 € zur Verfügung gestellt.

Weihnachtsaktion

Am 7. Dezember fand die gemeinsame Weihnachtsaktion des Freundeskreis Flüchtlinge Leutenbach Winnenden e.V., der Bürgerstiftung Winnenden sowie des Amtes für Soziales, Senioren und Integration der Stadtverwaltung Winnenden vor dem

JAHRESBERICHT 2021

Winnender Tafelladen statt. Einkäufer des Tafelladens sowie geflüchtete Kinder, erhielten eine Nikolaus-Überraschung. Die Bürgerstiftung Winnenden unterstützt das Projekt durch eine Spende der Ahmadiyya Gemeinde, welche diese durch den Charity Walk am 17. Oktober 2021 im Stadtgarten in Winnenden generieren konnte. Der Charity Walk stand unter dem Motto „Liebe für alle. Hass für keinen“.

Bürgerverein Hertmannsweiler e.V. – Aussegnungshalle

2016 wurde der Bürgerverein Hertmannsweiler e.V. gegründet. Das erste Projekt des zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gegründeten Vereins, war der Ausbau der bestehenden „Leichenhalle“ zu einer Aussegnungshalle mit 120 Sitzplätzen, die inzwischen fertiggestellt ist. Auf Grund der coronabedingten Einschränkungen konnten die zur Spendensammlung fest eingeplanten städtischen Veranstaltungen und Märkte nicht stattfinden. Zur Sicherung der Finanzierung gewährte die Bürgerstiftung daher einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.

SV Hertmannsweiler e.V. – Renovierung Vereinsheim

Für die Renovierung des Vereinsheims des SV Hertmannsweiler e.V. mit neuem Schulungsraum, Duschen und Umkleidekabinen sowie eine Komplettsanierung der Heizung stellte die Bürgerstiftung 5.000,00 € zur Verfügung.

1.2.

Die Bürgerstiftung Winnenden hat Ihre Geschäftsstelle in den Räumen der Volksbank Stuttgart eG, Regionaldirektion Winnenden in der Marktstraße 24. Die Räumlichkeiten stehen für Sitzungen des Vorstandes und ggf. von Arbeitsgruppen zur Verfügung. Die Geschäftsführung der Stiftung wurde per 22.06.2015 an Herrn Harald Auwärter übertragen. Die laufende Büroarbeit der Stiftung und der wesentliche laufende Schriftverkehr aus der Organisation werden dort erledigt sowie eine gesonderte Ablage für die Stiftung geführt. Für die Buchhaltung sowie zur Erstellung des Jahresabschlusses wurde das Steuerbüro Andreas Currie beauftragt.

1.3.

Zum 30.06.2006 wurde das Vermögen des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ als Sondervermögen in die Bürgerstiftung Winnenden eingebracht. Die Verwendung der Stiftungsmittel erfolgt für soziale Belange der Bürgerinnen und Bürger in Winnenden. Die Geschäftsführung wurde an Herrn Norbert Sailer, Bürgermeister der Stadt

JAHRESBERICHT 2021

Winnenden, übertragen. Die laufende Büroarbeit des Zweckvermögens und der wesentliche laufende Schriftverkehr aus der Organisation werden dort erledigt sowie eine gesonderte Ablage für die Stiftung geführt. Für das Sondervermögen wird ein getrennter Rechenschaftsbericht sowie eine getrennte Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt, welche Bestandteil dieses Rechenschaftsberichts sind. Die Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

1.4.

Eine Kuratoriumssitzungen und drei Vorstandssitzungen dienten wieder der Arbeit der Bürgerstiftung entsprechend der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer haben Ihre Leistungen und Arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung erbracht.

(2) Finanzlage der Stiftung

2.1.

Die Stiftung hat für Ihre Arbeit sowie für das Sondervermögen des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ Konten bei der Volksbank Stuttgart eG sowie bei der Kreissparkasse Waiblingen. Auf Grund der anhaltenden Niedrigzinsphase kann die Bürgerstiftung bei Wiederanlage fälliger Stiftungsgelder mit risikoarmen Anlageformen keine Zinserträge mehr erzielen. Deshalb hat sie der Stadtwerke Winnenden GmbH, mit Bürgschaft der Stadt Winnenden, zu dem bereits bestehenden 5-jährigen Tilgungsdarlehen über 350.000,00 ein weiteres Darlehen über 100.000,00 € zu Kapitalmarktkonditionen gewährt. Das restliche Stiftungsvermögen ist im kurzfristigen Anlagehorizont festgeschrieben und beschränkt sich auf konservative Anlageformen ohne entsprechende marktinduzierte Kursschwankungen.

Gemeinsam mit einer anderen gemeinnützigen Einrichtung wurde die Bürgerstiftung Winnenden 2019 Erbe eines Winnender Bürgers. Das Erbe umfasste Bankguthaben sowie eine Eigentumswohnung. Mit dem Miterben war man sich einig, die Wohnung zu verkaufen. Für die Abwicklung des Erbfalls wurde ein Rechtsanwalt beauftragt. Die Erbabwicklung ist inzwischen erfolgt. Der Erbanteil für die Bürgerstiftung beläuft sich auf insgesamt 189.437,42 €. Der Erblasser hat keine Auflage (keine Verwendung des Vermögens) vorgenommen. Deshalb gilt für das Erbe nicht das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 Abs.3 AO).

JAHRESBERICHT 2021

2.2.

2021 gab es vier Zustiftungen in einer Gesamthöhe von 56.000,00 €

2.3.

Insgesamt hat die Bürgerstiftung Winnenden zum Jahresende ein Finanzkapital (Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel) von 687.510,86 € Dazu kommt das Sondervermögen „Bürger helfen Bürgern“ mit einem Gesamtkapital von 398.722,33 €. Die genaue Zusammensetzung kann den beigefügten Aufstellungen entnommen werden.

(3) Spenden und Einnahmen (ohne Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“)

3.1. Spenden und Zuwendungen

Die Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen betragen im Jahr 2021 insgesamt 42.750,00 €.

3.2. Umsatzerlöse und sonstige Erträge

Die sonstigen Einnahmen aus dem Verkauf von Streuobst und Steuererstattungen betragen insgesamt 769,46 €.

3.3. Zinsen

Die Einnahmen aus Zinsen der Vermögensverwaltung beliefen sich im Jahr 2021 auf 2.805,00 €.

(4) Ausgaben der Stiftung (ohne Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“)

4.1.

Die gesamten Ausgaben der Stiftung im Jahr 2021 beliefen sich auf 24.376,66 €. Darin sind auch Ausgaben für Versicherungen und Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

4.2.

Die Ausgaben für die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel durch Projektförderungen und Unterstützungen betragen 2021 insgesamt 19.261,15 €. Hierfür wurden zweckgebundene Mittel in Höhe von 6.378,20 € verwendet.

JAHRESBERICHT 2021

(5) Ergebnis

Die Ergebnisentwicklung im Jahr 2021 kann der beigefügten ausführlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Bürgerstiftung Winnenden sowie für das zweckgebundene Sondervermögen des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ entnommen werden. Den freien Rücklagen wurden insgesamt 5.150,00 € zugeführt, ohne Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“. Die Buchführung und der Jahresabschluss der Bürgerstiftung werden von den Kuratoriumsmitgliedern Hans-Dieter Baumgärtner und Marco Kelch geprüft.

(6) Jahreshaushaltsplan 2022

6.1. Bürgerstiftung Winnenden (incl. Sondervermögen „Bürger helfen Bürgern“)

6.1. Einnahmen

Der Jahreshaushaltsplan für das Jahr 2022 kann naturgemäß nur in Ansätzen erfolgen, da nur die Zinseinnahmen weitgehend sicher prognostiziert werden können. Erwartungen Einnahmen insgesamt für 2022:

	Bürgerstiftung	Sozialfonds
Zinsen	ca. 2.750,-- €	ca. 2.100,-- €
Erwartete Spendeneinnahmen	ca. 5.000,-- €	ca. 10.000,-- €
Stiftungsmittel, die 2022 zu verwenden sind	ca. 1.000,-- €	ca. 37.400,-- €
Weitere 2022 zur Verwendung vorgesehene Mittel	ca. 20.000,-- €	
Gesamt	ca. 28.750,-- €	ca. 49.500,-- €

6.2. Verpflichtungen und erwartete Ausgaben in 2022:

Anhaltspunkte für Planzahlen bei Einnahmen und Ausgaben des Sozialfonds bieten die Entwicklung der vergangenen Jahre und deren Rechnungsergebnisse. Die Ausgaben werden an die Einnahmenentwicklungen angepasst.

JAHRESBERICHT 2021

Daraus ergibt sich derzeit folgende Ausgabenplanung für 2021

	Bürgerstiftung	Sozialfonds
Öffentlichkeitsarb./Versicherungen/ Steuerberater	ca. 3.000,-- €	ca. 2.500,-- €
Unterstützung/Förderungen/Projekte	ca. 23.750,-- €	ca. 42.000,-- €
Sonstiges/Unvorhersehbares	ca. 2.000,-- €	ca. 5.000,-- €
Gesamt	ca. 28.750,-- €	ca. 49.500,-- €

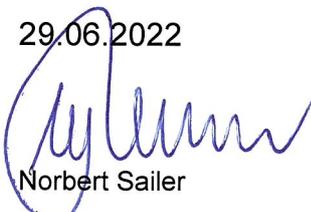
Summe geplante Einnahmen: 28.750,-- €

Summe geplante Ausgaben: 49.500,-- €

Beschlussfassung:

Der Vorstand beschließt den Jahresabschluss 2021, den Jahresbericht 2021 sowie den Jahreshaushaltsplan 2022 in der vorliegenden Form.

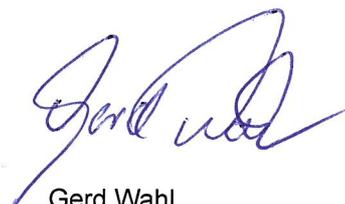
29.06.2022



Norbert Sailer
Vorstandsvorsitzender



Christa Klöpfer
Vorstand



Gerd Wahl
Vorstand



Harald Auwärter
Geschäftsführer

Überschussermittlung zum 31.12.2021

**Bürgerstiftung Winnenden
ohne Sondervermögen Bürger helfen Bürgern**

**Marktstr. 24
71364 Winnenden**

**Andreas Currie Steuerberater, Ldw. Buchst.
Seehalde 38, 71364 Winnenden**

**Andreas Currie
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle**

**Seehalde 38
71364 Winnenden**

ABSCHLUSS – UND PRÜFUNGSVERMERK

Der Überschussermittlung auf den 31.12.2021 erteile ich folgende Bescheinigung:

„Der Überschuss wurde von mir auf Grundlage der mir überlassenen Aufzeichnungen sowie der erteilten Auskünfte der Bürgerstiftung Winnenden nach § 4 Abs. 3 EStG unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt.“

Winnenden, den 23.06.2022

Andreas Currie

Steuerberater

Landwirtschaftliche Buchstelle



GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Absatz 3 EStG

für die Zeit vom

01.01.2021 bis zum 31.12.2021

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2021 bis 31.12.2021**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Umsatzerlöse	589,54	1.792,88
sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	2.805,00	2.483,28
sonstige Erträge	42.929,92	4.282,08
Summe	46.324,46	8.558,24
B. Betriebsausgaben		
Personalaufwand	56,00	56,00
Vers., Beiträge, Abgaben	509,38	466,81
sonstige Steuern	535,56	228,30
Werbe- und Reisekosten	20.918,93	4.071,93
Abschreibungen	1.460,99	321,00
Rechts- und Beratungskosten	861,00	869,73
sonstige betr.Aufwendungen	34,80	313,11
Summe	24.376,66	6.326,88
Gewinn	21.947,80	2.231,36

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2021 bis 31.12.2021
Ideeller Bereich**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Spenden	40.700,00	3.472,00
Spenden zweckgebunden	2.050,00	587,80
Summe	42.750,00	4.059,80
B. Betriebsausgaben		
Vers., Beiträge, Abgaben	440,11	380,52
Projektförderungen	19.261,15	2.900,00
Werbekosten	375,00	
Repräsentationskosten	116,18	71,93
Rechts- und Beratungskosten	467,85	467,07
Reparaturen		
Abschreibungen	202,00	261,50
Summe	20.862,29	4.081,02
Gewinn/Verlust	21.887,71	-21,22

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2021 bis 31.12.2021
Vermögensverwaltung**

	Berichtsjahr	Vorjahr
A. Betriebseinnahmen		
sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	2.805,00	2.483,28
Summe	2.805,00	2.483,28
Gewinn	2.805,00	2.483,28

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2021 bis 31.12.2021
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Umsatzerlöse	589,54	1.792,88
sonstige Erträge	179,92	222,28
Summe	769,46	2.015,16
B. Betriebsausgaben		
Vers., Beiträge, Abgaben	160,07	145,51
sonstige Steuern	535,56	228,30
Werbe- und Reisekosten	300,00	600,00
Projektkosten Streuobst		500,00
Projektkosten sonstige Projekte	866,60	
Kosten CityTaler		309,89
Rechts- und Beratungskosten	393,15	402,66
Abschreibungen	1.258,99	59,50
Summe	3.514,37	2.245,86
Verlust	-2.744,91	-230,70

KONTENNACHWEIS

zum 31.12.2020

Kontennachweis zum 31.12.2021

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				
8000 Erlöse Streuobstobjekt	589,54	589,54	1.792,88	1.792,88
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2650 Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	2.805,00	2.805,00	2.483,28	2.483,28
sonstige Erträge				
2700 Spenden	40.700,00		3.472,00	
2701 Spenden zweckgebunden	2.050,00		587,80	
2780 erhaltene Umsatzsteuer	41,26		89,64	
2785 Steuererstattungen VJ,sonstige	138,66	42.929,92	132,64	4.282,08
Personalaufwand				
4138 Beiträge Berufsgenossenschaft	-56,00	-56,00	-56,00	-56,00
Versicherungen, Beiträge, Abgaben				
4360 Versicherungen	-481,37		-466,81	
4380 Beiträge	-28,01	-509,38		-466,81
sonstige Steuern				
4340 gezahlte Umsatzsteuer	-535,56	-535,56	-228,30	-228,30
Werbe- und Reisekosten				
4600 Projekt Streuobst	-4.880,00		-1.400,00	
4601 Sonstige Projekte	-15.247,75		-2.000,00	
4610 Werbekosten	-675,00		-600,00	
4640 Repräsentationskosten	-116,18	-20.918,93	-71,93	-4.071,93
Abschreibungen				
4822 Abschr.immat.Verm.Gegenstände			-119,00	
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen	-202,00		-202,00	
4855 Sofortabschreibung GWG	-1.258,99	-1.460,99		-321,00
Rechts- und Beratungskosten				
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-861,00	-861,00	-869,73	-869,73
sonstige betriebliche Aufwendungen				
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	-34,80		-3,22	
4980 Sonstiger Betriebsbedarf		-34,80	-309,89	-313,11
Gewinn		21.947,80		2.231,36

Kontennachweis zum 31.12.2021

	Ideeller Bereich		Vorjahr	
	Berichtsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Erträge				
2700 Spenden	40.700,00		3.472,00	
2701 Spenden zweckgebunden	2.050,00	42.750,00	587,80	4.059,80
Versicherungen, Beiträge, Abgaben				
4970 Bankgebühren	-34,80		-3,22	
4380 Beiträge u. Gebühren	-28,01			
4138 Beiträge Berufsgen.	-56,00		-56,00	
4360 Versicherungen	-321,30	-440,11	-321,30	-380,52
Projektförderungen				
4600 Projekt Streuobst	-4.880,00		-900,00	
4601 Sonstige Projekte	-14.381,15		-2.000,00	
4640 Repräsentationskosten	-116,18	-19.377,33	-71,93	-2.971,93
Werbekosten				
4610 Werbekosten	-375,00	-375,00		
Rechts- und Beratungskosten				
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-467,85	-467,85	-467,07	-467,07
Abschreibungen				
4822 Abschreibungen immat. Vermögensgegenstände			-59,50	
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen	-202,00	-202,00	-202,00	-261,50
Gewinn/Verlust		21.887,71		-21,22

Kontennachweis zum 31.12.2021

	Vermögensverwaltung		Vorjahr	
	Berichtsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2650 Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	2.805,00	2.805,00	2.483,28	2.483,28
Gewinn		2.805,00		2.483,28

Kontennachweis zum 31.12.2021

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				
8000 Erlöse Streuobstobjekt	589,54	589,54	1.792,88	1.792,88
sonstige Erträge				
2780 erhaltene Umsatzsteuer	41,26		89,64	
2785 Steuererstattungen Vorjahr	138,66	179,92	132,64	222,28
Versicherungen, Beiträge, Abgaben				
4360 Versicherungen	-160,07	-160,07	-145,51	-145,51
sonstige Steuern				
4340 gezahlte Umsatzsteuer	-535,56	-535,56	-228,30	-228,30
Projektkosten				
4600 Projekt Streuobst			-500,00	
4601 Sonstige Projekte	-899,60			
3100 Fremdleistungen Citytaler			-309,89	
4610 Werbekosten	-300,00	-1.166,60	-600,00	-1.409,89
Rechts- und Beratungskosten				
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-393,15	-393,15	-402,66	-402,66
Abschreibungen				
4822 Abschreibungen immat. Vermögensgegenstände			-59,50	-59,50
4855 Sofortabschreibung GWG	-1.258,99	-1.258,99		
Verlust		-2.744,91		-230,70

Kontennachweis zum 31.12.2021

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausleihungen				
550 Darlehen Stadtwerke Winnenden	350.000,00		350.000,00	
551 Darlehen Stadtwerke Winnenden aus Nachlass Hentschel	100.000,00	450.000,00	100.000,00	450.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten				
1200 VB Stuttgart Nr.30 007	81.280,18		59.130,38	
1201 VR Cash Kto.Nr.30600	66.104,26		10.104,26	
1202 VB Stgt. Nr. 30619 Nachlass Hentschel	89.437,42		95.203,80	
1352 Geschäftsanteile VB Stgt.	250,00	237.071,86	250,00	164.688,44
Immaterielle Vermögensgegenstände				
030 Internethomepage	1,00		1,00	
400 Spendenbox	438,00	439,00	640,00	641,00
sonstige Bilanzkonten				
800 Kapitalstock	-360.104,26		-359.904,26	
840 Zustiftungen	-56.000,00		-200,00	
841 Umschichtungsrücklage Nachlass Hentschel	-7.500,00		-7.500,00	
850 Zuführung freie RL	-5.150,00		-1.200,00	
859 Freie RL Vorjahr	-34.550,00		-33.350,00	
860 Freie Stiftungsmittel	-42.269,18		-25.471,38	
861 Erbschaft Hentschel	-181.937,42	-687.510,86	-187.703,80	-615.329,44

Ausweis der Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen zum 31.12.2020	€	0,00
Neubildung		
Keine Neubildung in 2021	€	0,00
Stand zweckgebundene Rücklagen 31.12.2021	€	0,00
Freie Rücklagen zum 31.12.2020	€	34.550,00
Zuführung aus Bruttoeinnahmen ideeller Bereich 2021	€	4.250,00
Zuführung 1/3 aus Überschuss d. Vermögensverwaltung 2021	€	900,00
Stand freie Rücklagen 31.12.2021	€	39.700,00
Stiftungsmittel zum 31.12.2020	€	60.021,38
Gewinn 2021	+	€ 21.947,80
Stiftungsmittel zum 31.12.2021	€	81.969,18
davon freie Rücklagen	€	39.700,00
freie Stiftungsmittel zu verwenden bis Ende 2023	€	42.269,18
Nachrichtlich: Zufluss aus Erbschaft Hentschel in 2021	€	2.543,32
Abfluss Kosten Erbschaft Hentschel in 2021	€	- 8.309,70

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber erteilt ihm von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine- vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit den Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten“ zu beachten.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **1.000.000,-- €²** (in Worten: **eine Million Euro**) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt. Grobe Fahrlässigkeit ist von der Haftungsbegrenzung ausgeschlossen.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hohen Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt 1001 wird verwiesen.

- (2) Für die Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann- wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen des Steuerberaters vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsereignisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakte innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 BGB).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren oder einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeteiligungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

Harald Auwärter, Norbert Sailer

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen/für

Bürgerstiftung Winnenden

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch sein/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

29.10.2022  

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

Prüfung Jahresabschluss 2021
„Bürgerstiftung Winnenden“
in den Räumen der Volksbank Stuttgart eG, Direktion Winnenden
am 28.06.2021

Protokoll / Prüfungsbestätigung

Die Buchungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2021 wurden vom Geschäftsführer Harald Auwärter lückenlos vorgelegt und stichprobenweise geprüft.

Für sämtliche Kontobewegungen sind Buchungsbelege vorhanden und die Kontobewegungen sind nachvollziehbar.

Die Überschussermittlung ist transparent und nachvollziehbar.

Die Kontostände der Bürgerstiftung zum Stichtag 31.12.2021 wurden kontrolliert und entsprechen der Vermögensaufstellung.

Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandung. Es wird empfohlen, den Vorstand und die Geschäftsleitung zu entlasten.



Hans-Dieter Baumgärtner



Marco Kelch

Winnenden, 28.06.2022

